



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1948

Wiesbaden, den 20. November 1948
Ausgegeben am 13. Dezember 1948

Nr. 47

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Nichtanwendung einer Bestimmung der KSSchVO. vom 30. 11. 1940	509	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennwert von 1 Pfennig	513
Richtlinien für den Erlaß von Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948	509	Bekanntmachung betr. Großverkaufspreise für Branntwein, gültig für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ab 23. Oktober 1948 bis auf weiteres	513
Nachweisung über die im Lande Hessen in der 45. Woche (vom 31. 10. bis 6. 11. 1948) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfällen (T) an übertragbaren Krankheiten	510	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen per 7. September 1948	513
Entfernung von Abstammungsnachweisen aus Personalakten	511	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen per 30. September 1948	513
Erlaß betr. Zahlung von Hinterbliebenenrente im Falle der Verschollenheit des Versicherten	512	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen per 30. Oktober 1948	514
		Verlegung der Bezirksleitung Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	515
		Regierungspräsidenten:	
		Darmstadt:	
		Persönliche Angelegenheiten	515
		Kassel:	
		Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Grundstücke	515
		Wiesbaden:	
		Persönliche Angelegenheiten	515
		Öffentlicher Anzeiger	516

Ministerium der Finanzen

An die Besatzungskostenämter, die Finanzämter, die Herren Prüfer des Finanzministeriums, die Herren Vertreter des Staatsinteresses.

628 Betr.: Nichtanwendung einer Bestimmung der KSSchVO. vom 30. 11. 1940.

Abs. 2 des § 13 der KSSchVO. vom 30. November 1940, lautet:

„(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrages der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt bei Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung. Die Genehmigung kann mit Einschränkungen erteilt werden.“

Ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung für Deutschland nicht mehr anzuwenden. Beschränkungen und Vorbehalte auf Grund des Abs. 2 sind daher hinfällig.

Wiesbaden, den 11. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — IV V 5 — 4986/48.

629 Richtlinien für den Erlaß von Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948.

Auf Grund § 8 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 23. 10. 1948 (GVBl. Seite 136)-Anordnung wird folgendes bestimmt:

A. Materiell-rechtliche Bestimmungen.

§ 5 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. 9. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Seite 88) — Durchführungsverordnung — bestimmt:

Auf Antrag des Schuldners können fällige Leistungen insoweit erlassen werden, als diese aus den Erträgen des Grundstücks unter Berücksichtigung der öffentlichen Lasten, der Kosten für die notwendige Unterhaltung und Instandsetzung und der Verpflichtungen aus vorhergehenden Rechten Dritter nicht aufgebracht werden können oder ihre

Einziehung aus sonstigen Gründen zu offener Härte führen würde.

Es ist also zu unterscheiden zwischen:

1. den Fällen, in denen fällige Leistungen aus den Erträgen des Grundstücks nicht aufgebracht werden können und
2. den Fällen offener Härte.

I.

Unmöglichkeit der Aufbringung fälliger Leistungen aus den Erträgen des Grundstücks.

1. Zu den Erträgen des Grundstücks gehört der Miet- oder Pachtwert der eigengenutzten Wohnung und sonstiger eigengenutzter Grundstücksteile. Bei Feststellung der Erträge eines Grundstücks ist insbesondere deren Minderung zu berücksichtigen, die dem Grundstückseigentümer durch Kriegsschaden entsteht.

2. Zu den Unkosten, die nach § 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zu berücksichtigen sind, gehören

- a) die öffentlichen Lasten (Grundsteuer, Anliegerleistungen usw.),
- b) die Kosten für die notwendige Unterhaltung und Instandsetzung:

Gebühren für Straßenreinigung und Müllabfuhr, Kanalisationsbeiträge, Wassergeld,

Kosten für die Beleuchtung des Treppenhauses, soweit sie nicht in der Miete enthalten sind oder vom Mieter besonders vergütet werden,

Kosten der Hausreinigung (Löhne, soziale Abgaben, Geräte, Reinigungsmittel), soweit sie nicht auf die Mieter umgelegt werden,

Versicherungsbeiträge,

Kosten der Hausverwaltung in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge. Verwaltet der Grundstückseigentümer sein Grundstück selbst, so kann er eine Pauschale von 4 v. H. des jährlichen Mietertrags als Kosten der Hausverwaltung absetzen, wenn seine Verwaltung mehr als 20 Mietverhältnisse umfaßt. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen können als Kosten der Hausverwaltung für jede Wohnung einen Betrag von 25 D-Mark jährlich absetzen.

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten im Sinne dieser

Vorschrift sind die laufenden Ausgaben für diese Zwecke. Die seit dem 1. Juli 1948 tatsächlich aufgewendeten Beträge dürfen, soweit sie als notwendig und angemessen anerkannt werden können, berücksichtigt werden.

Kosten für die Wiederherstellung der durch Kriegsschaden zerstörten oder beschädigten Gebäude oder Gebäudeteile gehören nicht zu den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten in diesem Sinne; sie können zur Begründung eines Erlasses nur nach den Vorschriften des Abschnitts A Ziffer II 2 geltend gemacht werden.

c) Zinsen, Tilgungsbeträge und etwaige Nebenleistungen für Rechte Dritter, die der Umstellungsgrundschuld im Range vorgehen. Hierunter fallen auch Leistungen auf ein Recht, das bestellt wird, um den Aufbau kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude zu ermöglichen, und infolge Rangrücktritts der Umstellungsgrundschuld im Range vorgeht (§ 5 Abs. 2b der Durchführungsverordnung).

3. Die Erträge (Ziffer 1) und die Ausgaben (Ziffer 2) sind einander in der für ein Jahr anfallenden Höhe gegenüberzustellen. Soweit danach die auf die Umstellungsgrundschuld entfallenden Jahresleistungen aus den Erträgen nicht aufgebracht werden können, können im gleichen Verhältnis die in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 21. März 1949 fälligen Leistungen erlassen werden.

II.

Fälle offener Härte.

In allen anderen Fällen kann Erlaß gewährt werden, wenn die Einziehung der Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen nach Lage des einzelnen Falles eine offenbare Härte darstellen würde. Es ist hierbei nach denselben Grundsätzen zu verfahren, die für den Erlaß von Steuern maßgebend sind (§ 131 Abs. 1 der Reichsabgabeordnung). Das gilt, bei

1. Betriebsgrundstücken, soweit sie eigengenutzt sind. Da hier im allgemeinen ein Ertrag des einzelnen Grundstücks nicht feststellbar ist, kann über Gesuche um Erlaß fälliger Leistungen nur auf

(Fortsetzung Seite 511)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankung T = Todesfall	Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Pollomyelitis	Gorrrhoe	Syphilis	Typhus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelsvergiftung	Banische Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbettfieber n. Geburt	Kindbettfieber n. Fehlgeburt	Trachom
3. Obertaunus	N T	— —	3 —	— —	1 —	— —	— —	— —	1 —	5 —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Usingen	N T	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Untertaunus	N T	— —	2 —	1 —	1 —	1 —	5 —	— —	— —	— —	3 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Biedenkopf	N T	— —	— —	4 —	— —	1 —	6 —	— —	1 —	— —	— —	— —	4 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Dillenburg	N T	— —	1 —	7 —	— —	3 —	— —	— —	— —	6 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Main-Taunus	N T	— —	4 —	3 —	1 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gelnhausen	N T	— —	4 —	2 —	1 —	— —	2 —	— —	— —	3 —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —
Hanau	N T	— —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	1 —	4 —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Limburg	N T	— —	4 —	2 —	2 —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rheingau	N T	— —	— —	3 —	1 —	— —	— —	— —	— —	2 —	11 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schlüchtern	N T	— —	— —	— —	2 —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —
Oberlahn	N T	— —	2 —	1 —	— —	1 —	2 —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Weizlar	N T	— —	6 —	6 —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —	2 —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wiesbaden	N T	— —	2 —	4 —	1 —	— —	4 —	— —	— —	28 —	9 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —
Frankfurt	N T	— —	5 —	9 —	8 —	4 —	27 —	— —	2 —	173 —	81 —	2 —	1 —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	1 —	1 —	2 —	— —	— —	— —
1. RB. Darmstadt	N T	— —	27 —	25 —	13 —	8 —	53 —	— —	4 —	23 —	23 —	— —	— —	2 —	— —	— —	12 —	54 —	— —	— —	32 —	15 —	— —	1 —	— —
2. RB. Kassel	N T	— —	38 —	49 —	35 —	9 —	19 —	1 —	3 —	66 —	25 —	5 —	2 —	— —	— —	— —	84 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —
3. RB. Wiesbaden	N T	— —	33 —	50 —	18 —	10 —	49 —	— —	5 —	232 —	116 —	4 —	8 —	— —	— —	— —	11 —	6 —	1 —	2 —	2 —	2 —	— —	— —	— —
IRO	N T	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land Hessen	N T	— —	98 —	124 —	68 —	27 —	121 —	1 —	12 —	321 —	164 —	9 —	10 —	2 —	— —	— —	23 —	144 —	1 —	2 —	34 —	20 —	— —	1 —	— —
Vorwoche	N T	— —	90 —	146 —	111 —	31 —	131 —	— —	8 —	336 —	169 —	8 —	5 —	3 —	— —	— —	1 —	17 —	151 —	— —	2 —	23 —	49 —	1 —	— —
Woche des Jahres 1947	N T	— —	224 —	97 —	164 —	32 —	44 —	3 —	4 —	435 —	237 —	11 —	17 —	1 —	— —	— —	10 —	375 —	1 —	1 —	— —	150 —	3 —	— —	— —

Der Minister des Innern — V med c 18 d 02 — 15. 11. 1948.

631 Betr.: Entfernung von Abstammungsnachweisen aus Personalakten

In Ergänzung des Runderlasses — MdI — II c — 7 d vom 28. 6. 1948 (Staatsanzeiger S. 284) betr. Entfernung von Abstammungsnachweisen aus Personalakten, wird

hiermit angeordnet:

Um die aus Personalakten zu entfernenden Ahnenpässe und Abstammungsnachweise, die empfangsberechtigten Personen nicht ausgehändigt werden können, weil solche nicht vorhanden oder nicht

zu ermitteln sind, als urkundliche Nachweise zu erhalten, sind diese Unterlagen dem Staatsarchiv Wiesbaden zur Verwahrung zu übergeben.

Wiesbaden, 21. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — II c — 7 d

(Fortsetzung von Seite 509)

Grund des gesamten Betriebsergebnisses entschieden werden. Ein Verlustabschluss für sich allein vermag den Erlaß fälliger Leistungen nicht zu begründen. Maßgebend ist die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes, und

Erlaß ist nur in den Fällen zu gewähren, in denen der Einzug der fälligen Leistungen existenzgefährdet oder existenzvernichtend sein würde.

2. Grundstücken mit kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Gebäuden, wenn zur Begründung des Erlaßgesuches verwiesen wird auf die Kosten, die für den

Wiederaufbau oder die Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude seit dem 1. Juli 1948 aufgewendet worden sind. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich aufgewendeten Kosten auf Grund der Abschlußrechnung oder einer Zwischenrechnung. Vor dem 1. Juli 1948 aufge-

wendete Kosten bleiben unberücksichtigt.

3. allen anderen Fällen. Hier ist Erlaß zu gewähren, wenn die Einzilehung fälliger Leistungen den notwendigen Unterhalt gefährden würde. Als Kosten des notwendigen Unterhalts sind die Beträge anzusehen, die nach dem Entwurf des ersten Lastenausgleichsgesetzes alten und erwerbsunfähigen Berechtigten als Unterhaltshilfe gewährt werden sollen. Danach können fällige Leistungen erlassen werden, soweit durch deren Einzilehung für den Haushaltsvorstand weniger als 70.— D-Mark, für seine Ehefrau weniger als 30.— D-Mark, für jede weitere unterhaltsberechtigten Person, sofern der Unterhalt tatsächlich gewährt wird, weniger als 20.— D-Mark, gleichgültig aus welcher Einkommensquelle, zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts insgesamt verbleiben.

III.

Allgemeine Erlaßgrundsätze

1. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Aufkommens ist bei der Entscheidung über Erlaßgesuche ein strenger Maßstab anzulegen.
2. Nach § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung können nur fällige Leistungen erlassen werden. Zwecks Verwaltungsvereinfachung kann Erlaß bis 31. März 1949 gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß sich bis dahin die Verhältnisse nicht ändern werden, die die Veranlassung für den Erlaß gewesen sind, jedoch ist dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung aufzuerlegen,

jede Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

B. Verfahrensrechtliche Vorschriften.

I.

Der Antrag auf Erlaß ist zu richten an diejenige Stelle, an die der Grundstückseigentümer nach § 2 der Anordnung Zinsen, Tilgungsanträge und Nebenleistungen zu zahlen hat. Erfolgt die Zahlung an verschiedene Stellen, so ist der Erlaßantrag an diejenige Stelle zu richten, die die rangungünstigste Umstellungsgrundschuld verwaltet. Die anderen Stellen sind zu benachrichtigen. In dem Antrag ist anzugeben

1. bei natürlichen Personen das Wohnsitzfinanzamt, bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen das Finanzamt der Geschäftsleitung (§ 73a der Reichsabgabenordnung),
2. das Belegenheitsfinanzamt (§ 72 der Reichsabgabenordnung).

II.

Die Realkreditinstitute und die Stadt- und Landkreise (§ 2 der Anordnung) haben die Erlaßgesuche

1. nach den für ihre eigenen Beleihungen üblichen Verfahren zu prüfen und sich zu vergewissern, daß die Angaben des Antragstellers den Tatsachen entsprechen.

Wird ein Erlaßgesuch auf eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger des umgestellten Rechts und dem Grundstückseigentümer, die von dem Inhalt des Grundbuchs abweicht, oder auf richterliche Entscheidung (§ 5 Abs. 3 der

Durchführungsverordnung) gestützt, so ist diese Begründung nur zu beachten, wenn die abweichende Vereinbarung vom Gläubiger bestätigt oder Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Entscheidung beigelegt ist.

2. mit ihrer Stellungnahme in den Fällen:
 - a) des Abschnitts A Ziffer II 2 dem Belegenheitsfinanzamt,
 - b) des Abschnitts A Ziffer I und II 1 und 3 dem Wohnsitzfinanzamt oder dem Finanzamt der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

III.

Das Finanzamt hat

1. die jeweils fälligen Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst zu stunden, wenn die Entscheidung über den Antrag nicht alsbald gefaßt werden kann. Stundung ist, abgesehen von den Fällen des Abschnitts A Ziffer II 2 und 3, nicht zu gewähren, wenn die Leistungen vor dem 1. Juli 1948 laufend voll erbracht worden sind,
2. dem Grundstückseigentümer die getroffene Entscheidung bekannt zu machen,
3. ein Doppelstück seiner Verfügung auf den Erlaßantrag und seiner etwaigen Stundungsverfügung an die Stelle zu geben, an die der Grundstückseigentümer nach § 2 der Anordnung die fälligen Leistungen abführt.

Wiesbaden, 15. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — Abt. IV/ Ref. 10.

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

An die Träger der Sozialversicherung, die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherung des Landes Hessen.

632 Erlaß betr. Zahlung von Hinterbliebenenrente im Falle der Verschollenheit des Versicherten.

Zu den §§ 594, 1259 der Reichsversicherungsordnung, § 28 Absatz 6 des Angestellten-Versicherungsgesetzes und § 39 Absatz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gebe ich folgende Auslegung:

I.

Sind von einer Person, die infolge der Kriegswirren — abgesehen von dem östlichen und südöstlichen Kriegsschauplatz — vermißt ist, bis zum 30. Juni 1948 keine glaubhaften Nachrichten eingegangen, die erkennen lassen, daß die betreffende Person noch am Leben ist, so erscheint es mir nunmehr unbedenklich, sie als verschollen im Sinne des § 1259 der Reichsversicherungsordnung zu betrachten, wenn der Vermißte zum Zeitpunkt der letzten Nachricht an Kampfhandlungen beteiligt war oder sich im Gefahrengelbiet (Operationsgebiet) aufhielt.

II.

Dasselbe gilt, wenn jemand auf dem östlichen oder südöstlichen Kriegsschauplatz vermißt ist und keine glaubwürdige Nachricht über sein Weiterleben bis zum 31. Dezember 1948 eingegangen ist.

III.

Dem Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente bei Verschollenheit des Versicherten sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Amtliche Mitteilung einer deutschen Behörde — Standesamt, Bürgermeisterei oder einer ähnliche Stelle —, daß durch sie bei der Abwicklungsstelle der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WAST), Berlin-Frohnau, Hubertusweg,

Auskunft über den Vermißten eingeholt worden ist und daß die Rückfrage ergebnislos war.

Die amtliche an die WAST gerichtete Anfrage muß mindestens folgende Angaben enthalten haben:

1. Vor- und Zuname des Vermißten, Geburtstag und -ort, Beruf, letzte Feldpostnummer, Dienstgrad, letzte Nachricht, Name des Vaters des Vermißten.
2. Eidesstattliche Erklärung des Hinterbliebenen, daß sie seit dem Zeitpunkt der Kapitulation von dem und über den Vermißten keine Nachricht erhalten haben. Wenn ja, warum sie der Nachricht keinen Glauben schenken.
3. Glaubhafte Nachweise darüber, daß der Vermißte an Kampfhandlungen teilnahm oder sich im Gefahrengelbiet (Operationsgebiet) aufhielt.
4. Schriftliche Versicherung des Antragstellers, daß er unverzüglich die rentenzahlende Stelle benachrichtigt, sobald die Todeserklärung erfolgt ist oder der Vermißte zurückgekehrt oder irgendwelche Nachrichten über ihn bekannt werden.

Wiesbaden, den 9. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — II — 1033/48.

Begründung.

In den §§ 594, 1259 der Reichsversicherungsordnung sowie in den §§ 28 des Angestellten-Versicherungsgesetzes und 39 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird übereinstimmend bestimmt:

„Die Hinterbliebenenrenten werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn

1. während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und
2. die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.“

Diese Vorschrift bezog sich auf alle Fälle des bürgerlichen Lebens. In denen Personen, zumeist Seelute, plötzlich keinerlei Nachricht mehr von sich gaben und Nachforschungen über ihr Schicksal erfolglos blieben. Eine Anwendung dieses Paragraphen auf das Vermissten von Kriegsteilnehmern während des Krieges war nicht möglich, wie auch die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 25. April 1944 — RABl. II S. 194 — zeigt, in der darauf hingewiesen wird, daß das bloße Vermissten eines Kriegsteilnehmers während eines Jahres nicht als Umstand anerkannt werden könne, der im Sinne dieser Vorschriften seinen Tod wahrscheinlich macht.

Das Vorhandensein solcher Umstände mußte daher in allen Fällen von dem Rentenberechtigten nachgewiesen werden.

Hierbei ist hervorzuheben, daß die Versicherungsträger im Hinblick auf ihre sozialpolitischen Aufgaben in einer Reihe solcher Fälle bereits seit geraumer Zeit die Rentenzahlungen aufgenommen haben, sofern an Hand eidesstattlicher Erklärungen diese Umstände bewiesen waren. Jedoch fehlt es hier an einer einheitlichen Praxis. Die enge Auslegung dieser Bestimmung ist heute, mehr als 3 Jahre nach der Kapitulation, nicht mehr vertretbar.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß aus ähnlichen Erwägungen heraus ab 1. 7. 1949 auch die gerichtliche Todeserklärung wegen Kriegverschollenheit für zulässig erklärt worden ist.

Aus all diesen Gründen ergeht daher in Auslegung der geltenden Verschollenheitsmerkmale der Sozialversicherung und im Hinblick auf die Kriegsfolgeerscheinungen sowie in Angleichung an die Regelung in den übrigen Ländern der amerikanischen und britischen Zone vorstehender Erlaß.

Verschiedenes

633 Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennwert von 1 Pfennig.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst neue auf 1 Pfennig lautende Münzen in Umlauf gesetzt.

Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einem Eisenkern mit einer beiderseitigen Kupferplattierung. Die Münzen haben einen Durchmesser von 16,5 mm und ein Gewicht von 2 Gramm.

Die Münzen tragen auf der Wertseite innerhalb des erhabenen Randes in der oberen Hälfte beiderseits je eine Ährengarbe, zwischen deren oberen Enden sich das Münzzeichen befindet. Am unteren Rand ist in Balkenschrift das Wort „PFENNIG“ angebracht. In der Mitte befindet sich als arabische Ziffer die Wertbezeichnung „1“. Auf der Schauseite befindet sich im oberen Teil innerhalb des erhabenen Randes in Balkenschrift die Unterschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und am unteren Rand, durch je einen Punkt von der Unterschrift getrennt, die Jahreszahl. Die Mitte zeigt einen aufrechtstehenden fünfblättrigen Eichenzweig.

Frankfurt/Main, den 4. 11. 1948.

Bank Deutscher Länder

Frankfurt/Main, den 9. 11. 1948.

Landeszentralbank von Hessen
Der Vorstand

631 Bekanntmachung

Großverkaufspreise für Branntwein, gültig für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ab 23. Oktober 1948 bis auf weiteres.

DM je hl W

- 1. Regelmäßiger Verkaufspreis** für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken
 - davon Branntweinsteuer 1.380.—
 - Verkaufspreisspitze 1.000.—
 - Verkaufspreisspitze 380.—
- 2. Ermäßigter Verkaufspreis** für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken und Heilmittelfabriken für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird
 - davon Branntweinsteuer 1.180.—
 - Verkaufspreisspitze 850.—
 - Verkaufspreisspitze 330.—
- 3. Ermäßigter Verkaufspreis** für genußunbrauchbar gemachten, unvollständig vergällten und vollständig vergällten Branntwein
 - a) zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußeren Gebrauch dienen und im fertigen Zustand noch Branntwein, Essigester oder Ameisenester enthalten,
 - b) zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmitteln), sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Aufsicht verarbeitet wird
 - davon Branntweinsteuer 930.—
 - Verkaufspreisspitze 600.—
 - Verkaufspreisspitze 330.—
- 4. Ermäßigter Verkaufspreis** für Branntwein zur Herstellung von Treibstoffen
 - davon Branntweinsteuer 500.—
 - Verkaufspreisspitze 300.—
 - Verkaufspreisspitze 200.—

685 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen per 7. Sept. 1948 (in 1000 DM)

Aktiva:		
1. Guthaben bei der BdL		
a) gesetzliche Mindestreserveguthaben	40 106	
b) sonstige	163 146	203 252
2. Postscheckguthaben		3 192
3. Wechsel und Schecks		
a) Wechsel		10 026
Schecks		
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen		
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes		
b) der Länder		
5. Ausgleichsforderungen gegen das Land		
a) aus der eigenen Umstellungsrechnung	51 930	
b) angekaufte	760	52 690
6. Am offenen Markt gekaufte Wertpapiere		
7. Kurzfristige Kredite		
a) an die Landesregierung		
b) an sonstige öffentliche Stellen	55	55
8. Lombardforderungen		
a) gegen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	1 561	
b) gegen sonstige Unterpfänder	1	1 562
9. Beteiligung an der BdL		9 500
10. Interimsforderung aus der Geldumstellung gegen		
a) Geldinstitute	66 556	
b) das Land	211 729	
c) sonstige	76 592	354 877
11. Sonstige Vermögenswerte		90 557
		<u>725 711</u>
Passiva		
1. Grundkapital		30 000
2. Rücklagen und Rückstellungen		—
3. Einlagen		
a) der Geldinstitute des Landes	112 871	
b) der Geldinstitute in anderen Ländern des Währungsgebietes	2 550	
c) der Besatzungsmächte	15 551	
d) der öffentlichen Verwaltungen	31 878	
e) der sonstigen Einleger innerhalb des Währungsgebietes	35 822	
f) der Einleger außerhalb des Währungsgebietes	324	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giro-Überweisungen	5 208	204 204
4. Lombardverbindlichkeiten gegen die BdL		—
5. Interimsverbindlichkeiten aus der Geldumstellung		406 854
6. Sonstige Verbindlichkeiten *)		84 653
7. Indossamentverbindlichkeiten aus der Weitergabe von Inlandswechseln (.)		
		<u>725 711</u>

*) gesetzliche Mindestreserve, im Durchschnitt des abgelaufenen Kalendermonats Landeszentralbank von Hessen

636 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen per 30. Sept. 1948 (in 1000 DM)

Aktiva		
1. Guthaben bei der BdL		
a) gesetzliche Mindestreserveguthaben	38 355	
b) sonstige (Unterschreitung)	37 908	447
2. Postscheckkonto-Guthaben		12 146
3. Wechsel und Schecks		
a) Wechsel	4 396	
b) Schecks	—	4 396
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen		
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes		
b) der Länder		
5. Ausgleichsforderungen gegen das Land		
a) aus der eigenen Umstellungsrechnung	53 288	
b) angekaufte	1 440	54 728

6) Am offenen Markt gekaufte Wertpapiere . . .	—	—
7) Kurzfristige Kredite		
a) an die Landesregierung	—	—
b) an sonstige öffentliche Stellen	230	230
8) Lombardforderungen		
a) gegen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	3 450	3 461
b) gegen sonstige Unterpfänder	1	—
9) Beteiligung an der BdL	—	9 500
10) Interimsforderung aus der Geldumstellung gegen		
a) Geldinstitute	67 456	—
b) das Land	211 544	—
c) sonstige	84 426	363 426
11) Sonstige Vermögenswerte	—	10 301
		<u>458 635</u>
Passiva		
1) Grundkapital	—	90 000
2) Rücklagen und Rückstellungen	—	—
3) Einlagen		
a) der Geldinstitute des Landes *)	90 929	—
b) der Geldinstitute in anderen Ländern des Währungsgebietes	1 830	—
c) der Besatzungsmächte	30 722	—
d) der öffentlichen Verwaltungen	22 328	—
e) der sonstigen Einleger innerhalb des Währungsgebietes	37 590	—
f) der Einleger außerhalb des Währungsgebietes	841	—
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindl. Giro-Überweisungen	14 203	198 443
4) Lombardverbindlichkeiten gegen die BdL	—	60 000
5) Interimsverbindlichkeiten aus der Geldumstellung	—	169 897
6) Sonstige Verbindlichkeiten	—	295
7) Indossamentverbindlichkeiten aus der Weitergabe von Inlandswechseln (S 222)	—	—
		<u>458 635</u>

*) gesetzliche Mindestreserve, im Durchschnitt des abgelaufenen Kalendermonats 79 Mill. DM.

Landeszentralbank von Hessen

637 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen per 30. Okt. 1948 (in 1000 DM)

			Veränderungen gegenüber dem Vormonat	
Aktiva				
1. Guthaben bei der BdL				
a) gesetzliche Mindestreserveguthaben	34 931	—	—	—
b) sonstige (Unterschreitung)	9 409	25 522	+	25 075
2. Postscheck-Guthaben	—	10 441	×	1 705
3. Wechsel und Schecks				
a) Wechsel	27 610	—	—	—
b) Schecks	31	27 641	+	23 245
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen				
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—	—	—	—
b) der Länder	—	—	—	—
5. Ausgleichsforderungen gegen das Land				
a) aus der eigenen Umstellungsrechnung	221 142	—	—	—
b) angekaufte	1 470	222 612	+	167 884
6. Am offenen Markt gekaufte Wertpapiere	—	—	—	—
7. Kurzfristige Kredite				
a) an die Landesregierung	—	—	—	—
b) an sonstigen öffentlichen Stellen	250	250	+	20
8. Lombardforderungen				
a) gegen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	8 715	—	—	—
b) gegen sonstige Unterpfänder	1	8 716	+	5 255
9. Beteiligung an der BdL	—	9 500	—	—
10. Interimsforderung aus der Geldumstellung gegen				
a) Geldinstitute	—	—	—	—
b) das Land	—	—	—	—
c) sonstige (2. Rate)	83 390	83 390	×	280 036
11. Sonstige Vermögenswerte	—	16 529	+	6 228
		<u>404 601</u>	×	<u>54 034</u>

5. Ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Speise-Essig 230.—
 a) für geringigten Branntwein 50.—
 davon Branntweinsteuer 200.—
 Verkaufspreisspitze
 b) für ungereinigten Branntwein 217.—
 davon Branntweinsteuer 50.—
 Verkaufspreisspitze 197.—

6. Allgemein ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zu Putz-, Koch- und Beleuchtungszwecken und zu besonderen gewerblichen Zwecken nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung der Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ohne Branntweinsteuer 150.—

7. Ausführpreis (für Branntwein zur Herstellung von Branntwein-Erzeugnissen für die Ausfuhr) ohne Branntweinsteuer 150.—

Nachsatz:
 Für Alkohol absolutus für medizinische und Untersuchungszwecke erhöhe sich die Verkaufspreise zu den Abschnitten 1, 2, 3, 6 und 7 um DM 20.— je hl W.
 Für mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmittel) gemäß § 92,2 Branntw.-Mon.-Ges. gilt ein Zuschlag von DM 15.— je hl W. zu dem Verkaufspreis Abschnitt 3.

Kleinverkaufspreise für Branntwein, gültig für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ab 23. Okt. 1948 bis auf weiteres

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken für Mengen bis zu 25 lR bei einer Gradstärke von

94,4	94,4	94,6	94,8	95.—	Alk. Gew.%, Gew.%, Gew.%, Gew.%, Gew.%, abn.	
bis 10 lR	14,71	14,92	14,93	14,97	14,99	15,08
über 10 bis 25 lR	14,21	14,41	14,42	14,46	14,48	15,15
je Liter Raum	von 25 bis 100 lW DM 14,30 je lW					
über 100 bis 280 lW	DM 14,20 je lW					
Abrechnungspreis	DM 13,90 je Liter Weingeist					

2. Ermäßigter Verkaufspreis für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken und Heilmittelfabriken für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird für Mengen bis zu 25 lR bei einer Gradstärke von

92,4	94,4	94,6	94,8	95.—	Alk. Gew.%, Gew.%, Gew.%, Gew.%, Gew.%, abn.	
bis 10 lR	12,81	12,99	13.—	13,04	13,05	13,08
über 10 bis 25 lR	12,31	12,48	12,49	12,53	12,54	13,15
je Liter Raum	von 25 bis 100 lW DM 12,30 je lW					
über 100 bis 280 lW	DM 12,20 je lW					
Abrechnungspreis	DM 11,90 je Liter Weingeist					

3. Ermäßigter Verkaufspreis für genußunbrauchbar gemachten, unvollständig vergällten und vollständig vergällten Branntwein

a) zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußeren Gebrauch dienen und im fertigen Zustande noch Branntwein, Essigester oder Amosenester enthalten,

b) zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmittel), sofern der Branntwein zu Genusszwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Aufsicht verarbeitet wird

92,4	94,4	94,6	94,8	95.—	Alk. Gew.%, Gew.%, Gew.%, Gew.%, Gew.%, abn.	
bis 25 lR	9,85	10.—	10,01	10,03	10,04	10,57
je Liter Raum						

- von 25 bis 100 lW DM 9.63 je lW
über 100 bis 280 lW DM 9.60 je lW
Abrechnungspreis DM 9.40 je Liter
Weingeist für Branntwein zur un-
vollständigen Vergällung
von 20, bis 100 lW DM 9.63 je lW
über 100 bis 280 lW DM 9.60 je lW
Abrechnungspreis DM 9.40 je Liter
Weingeist für Branntwein mit Holz-
geist unvollständig vergällt
bis 50 lR DM 9.75 je lR
zu 92,4 Gew. % (95 Vol. %/o)
von 50 bis 100 lW DM 9.63 je lW
über 100 bis 280 lW DM 9.60 je lW
Abrechnungspreis DM 9.40 je Liter
Weingeist für vollständig vergällten
Branntwein
von 20 bis 100 lW DM 9.63 je lW
über 100 bis 280 lW DM 9.60 je lW
Abrechnungspreis DM 9.40 je Liter
Weingeist
4. Ermäßigter Verkaufspreis für Brannt-
wein zur Herstellung von Treibstoffen
(kein Kleinverkaufspreis)
5. Ermäßigter Verkaufspreis für Brannt-
wein zur Herstellung von Speiseessig
a) für gereinigten Branntwein
von 25 bis 100 lW DM 2.69 je lW
über 100 bis 280 lW DM 2.66 je lW
Abrechnungspreis DM 2.55 je Liter
Weingeist
b) für ungereinigten Branntwein
von 25 bis 100 lW DM 2.65 je lW
über 100 bis 280 lW DM 2.63 je lW
Abrechnungspreis DM 2.52 je Liter
Weingeist
6. Allgemein ermäßigter Verkaufspreis für
Branntwein zu Putz-, Koch- und Be-
leuchtungszwecken und zu besonderen
gewerblichen Zwecken nach näherer
Bestimmung des Direktors der Verwal-
tung der Finanzen des Vereinigten
Wirtschaftsgebietes
für Branntwein zur unvollständigen
Vergällung
von 20 bis 100 lW DM 1.70 je Liter Wein-
geist
über 100 bis 280 lW DM 1.67 je Liter
Weingeist
Abrechnungspreis DM 1.55 je Liter
Weingeist
für Branntwein mit Holzgeist unvoll-
ständig vergällt

Passiva				
1. Grundkapital		30 000		
2. Rücklagen und Rückstellungen				
3. Einlagen				
a) der Geldinstitute des Landes	93 455 *)	+	2 526	
b) der Geldinstitute in anderen Ländern des Währungsgebietes	164	×	1 866	
c) der Besatzungsmächte	22 198	×	8 524	
d) der öffentlichen Verwaltungen	38 320	+	15 992	
e) der sonstigen Einleger innerhalb des Währungsgebietes	20 466	×	17 124	
f) der Einleger außerhalb des Währungs- gebietes	2 613	+	1 772	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindlichen Giro-Überwei- sungen	7 512	×	6 691	
		184 728	13 715	
4. Lombardverbindlichen gegen die BdL		100 000	+	40 000
5. Interimsverbindlichkeiten aus der Geld- umstellung		83 390	×	86 507
6. Sonstige Verbindlichkeiten		6 483	+	6 188
7. Indossamentverbindlichkeiten aus der Weitergabe von Inlandswechseln (DM 15 116)				
		404 601	×	54 034

*) gesetzliche Mindestreserve, im Durchschnitt des abgelaufenen Kalender-
monats 79 Mill. DM

des abgelaufenen Kalender-
Landeszentralbank von Hessen

- bis 50 lR DM 1.73 je lR
zu 92,4 Gew. % (95 Vol. %/o)
von 50 lW bis 280 lW DM 1.63 je lW
Abrechnungspreis DM 1.55 je Liter
Weingeist
für vollständig vergällten Branntwein
von 20 bis 50 lW DM 1.70 je lW
über 50 bis 280 lW DM 1.63 je lW
Abrechnungspreis DM 1.55 je Liter
Weingeist
7. Ausführpreis (für Branntwein zur Her-
stellung von Branntwein-Erzeugnissen
für die Ausfuhr)
(Kleinverkaufspreise werden auf An-
frage bekanntgegeben)
Sämtliche Preise gelten ab Lieferstelle.
Nachsatz:
Für Alkohol absolutus für medi-
zinische und Untersuchungszwecke er-
höhen sich die Verkaufs- und Abrech-
nungspreise zu den Abschnitten 1, 2, 3, 6
und 7 um DM 0.20 je lW. Die Raumliter-
preise ergeben sich aus der vorstehenden
Tafel.

Für mit Phthalsäurediäthylester versetz-
ten Branntwein zur Herstellung von Kör-
perpflegemittel (Riech- und Schönheits-
mittel), vergl. § 92.2 Brantw.Mön.Ges.,
gilt ein Zuschlag von DM —15 je lR bzw.
je lW zu den Verkaufspreisen und dem
Abrechnungspreis des Abschnitts 3.
Frankfurt, 6. 11. 48
Hessische Monopolverwaltung
für Branntwein — Monopolamt — V 7151

**638 Verlegung der Bezirksleitung Wies-
baden des Hessischen Verwaltungs-
schulverbandes**
Die Bezirksleitung des Hessischen Ver-
waltungsverbandes ist nunmehr von der
Frankfurter Straße Nr. 10 nach der Bahn-
hofstraße Nr. 23 (Hansa-Hotel) verzogen.
Fernsprecher: Sammelnummer 59661,
25438 App. 157 und 159.
Wiesbaden, 13. 11. 1948
Hessischer Verwaltungsschulverband
Bezirksleitung Wiesbaden

Regierungspräsidenten

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten
In den Ruhestand versetzt
wurde durch Urkunde vom 19. August
1948 des Herrn Ministerpräsidenten der
Regierungsbaurat Alfred Kessel beim
Staatsbauamt Erbach.
Für seine treuen Dienste wurde ihm der
Dank der Landesregierung ausgesprochen.
Darmstadt, 8. 11. 1948
Der Regierungspräsident in Darmstadt
P 10a Nr.: 121/48
wurde durch Urkunde des Herrn Mini-
sters des Innern vom 30. September 1948
der Oberpfleger Leonhard Emig bei der
Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppen-
heim mit Wirkung vom 31. Oktober 1948.
Für seine treuen Dienste wurde ihm der
Dank der Landesregierung ausgesprochen.
Darmstadt, 2. 10. 1948
Der Regierungspräsident in Darmstadt
P.-Nr.: 823/48

Kassel

639 Bekanntmachung
Ich habe Herrn Fritz Röpe, Bad Soo-
den-Allendorf, Hedwig-Lange-Weg 7, zum
Schätzer und Sachverständigen für
Grundstücke bestellt und als solchen ver-
eidigt.
Kassel, 1. 11. 1948.
Der Regierungpräsident in Kassel —
Abt. III-1 — H 73 c-20.

Wiesbaden

Persönliche Angelegenheiten
Ernennungen:
Lehrer Adolf Halbritter in Wa-
chenbuchen, Hanau, mit Verfügung vom
7. Oktober 1948 — II 3 — II 4 — II a 2997 —
ab 1. August 1948 zum Hauptlehrer unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit.
Versetzungen in den Ruhestand:
Lehrer Karl Schmidt in Dauborn,
Kr. Limburg, zum 1. November 1948.
Lehrer Wilhelm Schwarz in Frank-
furt a. M., zum 1. Oktober 1948.
Konrektor Heinrich Dorn in Wies-
baden zum 1. November 1948.
Konrektor Gustav Hooge in Wies-
baden zum 1. November 1948.
Lehrer Karl Riefenstahl in Ewers-
bach, Dillkreis, zum 1. November 1948.
Lehrer Josef Eisenbach in Kelk-
heim, Main-Taunuskreis, zum 1. Novem-
ber 1948.
Lehrer Wilhelm Fink in Orlen, Unter-
taunuskreis, zum 1. November 1948.
Lehrer Adam Rembser in Flörsheim,
Main-Taunus-Kreis zum 1. November 1948.
Hauptlehrer Heinz Selzer in Lorsch-
bach, Main-Taunuskreis, zum 1. Novem-
ber 1948.

Hauptlehrer Heinrich Döring in
Friedrichsdorf, Obertaunuskreis, zum
1. November 1948.
Lehrer Karl Müller in Oberhöch-
stadt, Obertaunuskreis, zum 1. November
1948.
Lehrer Eugen Lauth in Bad Homburg
v. d. H., Obertaunuskreis, zum 1. No-
vember 1948.
Lehrerin Martha Goetzke in Frank-
furt a. M., zum 1. November 1948.
Lehrerin Maria Bausch in Hochheim,
Main-Taunuskreis, zum 1. November 1948.
Lehrerin Katharina Wallenstein in
Rüdesheim, Rheingaukreis, zum 1. No-
vember 1948.
Lehrerin Anna Kerfel in Bad Orb,
Kreis Gelnhausen, zum 1. November 1948.
Lehrerin Johanna Zentgraf in Groß-
auheim, Kreis Hanau, zum 1. November
1948.
Lehrer Hermann Bornmann in
Bergen-Enkheim, Kreis Hanau, zum
1. November 1948.
Rektor Karl Broglie in Wiesbaden
zum 1. November 1948.
Wiesbaden, 28. 10. 1948
Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— D II — II 4 — II 5.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1948

Wiesbaden, den 20. November 1948

Nr. 17

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3773 Die Ehefrau Hildegard Doris Cohen, geborene Goldbach, in Cleveland Heights, Ohio USA, hat beantragt, die verschollenen: 1. Abraham Goldbach, geboren am 25. Dezember 1880 in Oberriedenberg; 2. dessen Ehefrau Luise Goldbach, geborene Müller, geboren am 25. Oktober 1894 in Spangenberg, beide zuletzt wohnhaft in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße Nr. 48, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens am 20. Februar 1949 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärungen erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 22/48
Eschwege, 12. 11. 48 Amtsgericht

3771 Frau Marie Kehl, geborene Schäfer, in Nieder-Ohmen hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Weißbinder Heinrich Kehl, geboren 8. Oktober 1910, zuletzt wohnhaft in Nieder-Ohmen, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis spätestens 15. März 1949 bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen kann. Alle Personen, die über Leben oder Tod des Verschollenen Auskunft erteilen können, werden aufgefordert, bis spätestens 15. März 1949 dem Gericht Anzeige zu machen. II 9/48
Grünberg (Hessen), 1. 12. 48
Amtsgericht

3775 Die Ehefrau Emmy Weidlich aus Wallenfels/Dillkrei, Post Eisenroth, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann Franz Weidlich, geb. am 8. Januar 1895 in Prag-Smichow, zuletzt wohnhaft ebendort, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 25. Januar 1949 bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, dem Gericht bis zum 25. Januar 1949 Anzeige zu machen. 4 UR II 14/48
Hezborn, 29. 11. 48 Amtsgericht

3776 Der Landwirt Georg Preß in Weilbach hat beantragt, seinen verschollenen Sohn Johann Preß, geb. am 7. März 1898, zuletzt wohnhaft in Weilbach, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 1. Februar 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 14/48
Hochheim a. M., 4. 12. 48 Amtsgericht

3777 Die Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 49-53, hat das Aufgebot folgender angeblich abhanden gekom-

mener Sparkassenbücher: 1. Sparkassenbuch Nr. 13309 III über RM 1798.10 zugunsten von Frau Emmy Busch; 2. Sparkassenbuch Nr. 4120 XXII über RM 16 411.29 zugunsten von Hans Semmelmann; 3. Sparkassenbuch Nr. 025527 VI über DM 198.25 zugunsten von Siegfried Seufert; 4. Sparkassenbuch Nr. 111 588 H über DM 1106.62, zugunsten von Firma Paul Junior, Bauausführungen, Frankfurt a. M.-Eschersheim und 5. Sparkassenbuch Nr. 101 941 H über DM 459.59 lautend auf die gleiche Firma; 6. Sparkassenbuch Nr. 4539 XVIII über DM 17.37 zugunsten von Maria Speckenbach; 7. Sparkassenbuch Nr. 990/2253 Eis über RM 1361.26 zugunsten von Dr. Wilhelm Möhrchen; 8. Sparkassenbuch Nr. 7630 XI über RM 3155.95 zugunsten von Anna Sobotta; 9. Sparkassenbuch Nr. 14 644 XX über DM 229.13 zugunsten von Frau Elisabeth Spaeth, beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. April 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 349, Neubau 3. Stock, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 209/216/48
Frankfurt a. M., 30. 10. 48
Amtsgericht

Handelsregistersachen

3778 Firma Willy Heiden, Holmarshausen; Inhaber ist der Kaufmann Willy Amandus Heiden in Holmarshausen. HR A 155
Karlshafen, 8. 11. 48 Amtsgericht

3779 Basaltwerk Georg Köhler, Gesellschaft m. b. H. Dor Sitz der Gesellschaft ist von Kassel nach Brannode verlegt. HR B 12
Witzenhausen, 29. 11. 48 Amtsgericht

Musterregistersachen

3780 Nr. 5316. Firma G. Schanzenbach & Co. GmbH., in Frankfurt am Main. Fabriknummer 800 216 Schutzfrist um 5 Jahre verlängert. Angemeldet am 6. Oktober 1948, 9 Uhr.

Nr. 534. Firma G. Schanzenbach & Co. GmbH., in Frankfurt a. M. Fabriknummern 800 217, 800 218, 800 219, 800 220 Schutzfrist um 5 Jahre verlängert. Angemeldet am 6. Oktober 1948, 9 Uhr.

Nr. 5326. Firma G. Schanzenbach & Co. GmbH., in Frankfurt a. M. Fabriknummer 800221 Schutzfrist um 5 Jahre verlängert. Angemeldet am 6. Oktober 1948, 9 Uhr.

Nr. 5327. Firma G. Schanzenbach & Co. GmbH., in Frankfurt a. M. Fabriknummern 800 222, 800 223 Schutzfrist um 5 Jahre verlängert. Angemeldet am 6. Oktober 1948, 9 Uhr.

Nr. 5496. Firma Blüte & Remmier, Leuchtenfabrik in Frankfurt a. M. 7 Abbildungen von Modellen für Leuchten, versegelt; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern 4100/1, 2 oder 3, 4101/3, 4102/4 oder 6, 4103/1, 2 oder 3, 4104/1, 2 oder 3, 4105/1, 2 oder 3, 3461. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 11. Juni 1948, 12.55 Uhr.

Nr. 5497. Firma Hermann Hoßbacher, Granitwerk, in Frankfurt a. M. Umschlag mit Abbildung von Modell für Steinschachbrett; offen; Muster für

plastische Erzeugnisse. Fabriknummer Hsb. 101. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 27. April 1948, 11 Uhr.

Nr. 5498. Fabrikant Jacob Hoiler, Tapeziermeister, in Frankfurt a. M. Umschlag mit 2 Abbildungen von Modellen für Faktvorhänge aus Papier; versegelt; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern 54. 55. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 7. Juli 1948, 11.40 Uhr.

Nr. 5499. Firma Voigt & Haefner, Aktiengesellschaft, in Frankfurt a. M. Umschlag mit 2 photographischen Abbildungen von Modellen für elektrischen Raumheizofen; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummer Wok 22. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 21. Mai 1948, 11 Uhr.

Nr. 5500. Fabrikant Hanns Sam, in Frankfurt a. M. 1 Karton mit 3 Mustern für Felle „Rauchware“; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern HS 100, HS 200, HS 300. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 6. Juli 1948, 11 Uhr.

Nr. 5501. Fabrikant Dr. Hans Weber in Frankfurt a. M. 2 Glasröhrchen mit je 1 Muster für amalgamierte Amalgam; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummer 1. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 19. August 1948, 9.15 Uhr.

Nr. 5502. Fabrikant Kaufmann Fritz Dunkelmann in Frankfurt a. M. Umschlag mit Abbildungen von 3 Mustern für Reibegerät; versegelt; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern PD 1, PD 2, PD 3. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 29. Juli 1948, 12 Uhr.

Nr. 5503. Fabrikant Friedrich Zimmer in Frankfurt a. M. 3 Modelle für Reise-, Haus-, Bade- und Straßenschuh; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern Z 1, Z 2, Z 3. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 7. August 1948, 11.15 Uhr.

Nr. 5504. Firma Jogu-Leuchten GmbH. in Frankfurt a. M. Umschlag mit Lichtpausen von 2 Modellen für Leuchtmisch; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern 355 A, 355 B. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 30. August 1948, 11 Uhr.

Nr. 5505. Firma Jogu-Leuchten GmbH. in Frankfurt a. M. Umschlag mit Lichtpausen von 1 Modell für Wandbeleuchtungskörper; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummer 354. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 30. August 1948, 11 Uhr.

Nr. 5506. Firma Jogu-Leuchten GmbH. in Frankfurt a. M. Umschlag mit Lichtpausen von 1 Modell für Tischlampe; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummer 359. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 30. August 1948, 11 Uhr.

Nr. 5507. Firma Plasma Erzeugnisse GmbH. in Frankfurt a. M. 2 Modelle für Kugelschreiber; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern 46 071, 46 072. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 8. Sept. 1948, 8.15 Uhr.

Nr. 5508. Fabrikant Christoph Emmerich in Frankfurt a. M. Umschlag mit 4 Modellen für Behälter für Lippenstifte; verschlossen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern 14 918 bis 14951. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 18. Sept. 1948, 12 Uhr.

Nr. 5509. Fabrikant Paul Spilger in Frankfurt a. M. Umschlag mit Zeichnungen von Modellen für Schutzfänger für Fahrräder; versegelt;

Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummer PS 1. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 17. September 1948, 11 Uhr.

Nr. 5510. Fabrikant Friedrich Zimmer in Frankfurt a. M. Umschlag mit 2 Modellen für Reise-, Haus-, Bade- und Straßenschuh; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern Z 4, Z 5. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 19. August 1948, 12 Uhr.

Nr. 5511. Fabrikant Wolfgang Ebert in Frankfurt a. M. 1 Modell für Ballspiel mit Würfeln und Salzfäden, insbesondere Fußball-Lehrspiel; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummer F 1. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 24. August 1948, 11.40 Uhr.

Nr. 5512. Fabrikant Richard Häfner in Frankfurt a. M. Zeichnung von 6 Modellen für Brillentische; offen; Muster für plastische Erzeugnisse. Fabriknummern Forlook 1 bis Forlook 6. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 20. August 1948, 11.55 Uhr.
Frankfurt a. M., 3. 11. 48 Amtsgericht

Konkurrensachen

3781 Über das Vermögen des Inhabers der nicht eingetragenen Firma Steinhilber Blechwarenfabrik in Steinheim a. M. Karl Fries, früher in Steinheim a. M., jetzt unbekanntes Aufenthaltsort wird heute am 1. Dezember 1948, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Gerichtstaxator Carl Polkin. Offenbach a. M. Anmeldefrist bis zum 30. Dezember 1948. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Wahl eines anderen Verwalters. Bestellung des Gläubigerausschusses, dann über die in den §§ 132, 134, 137 K. O. bezeichneten Fragen Samstag, 8. Januar 1949, 9.30 Uhr. Saal 22. Allgemeiner Prüfungstermin Samstag, 22. Januar 1949, 9.30 Uhr. Saal 22. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 30. Dezember 1948.
Offenbach a. M., 1. 12. 48
Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

3782 Das Sparkassenbuch der Kreisparkasse Wetzlar, Zweigstelle Rodheim a. d. Bieber, Konto Nr. 5099 ausgestellt auf Witwe Lina Wald Schmidt, geb. Schneider, aus Frankenhach, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. 3 F 1/48
Wetzlar, 1. 11. 48 Amtsgericht

3783 Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Kinzenbach, Kastenblatt 2, Parzelle Nr. 118, Acker bei den Fichten, eingetragen im Grundbuch von Kinzenbach, Band 37, Blatt Nr. 1481, auf den Namen des Kaspar Koith in Rodheim, wird mit seinem Rechte ausgeschlossen. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt die Antragstellerin. 3 F 6/48
Wetzlar, 23. 11. 48 Amtsgericht

3784 Durch Ausschlußurteil vom 25. Nov. 1948 ist der Hypothekendarsteller über die im Grundbuch von Schlierbach, Bd. XI, Bl. 50, Abt. III Nr. 10 für die Kreisparkasse Gehnhauser eingetragene Darlehensforderung von 892.70 GM für kraftlos erklärt worden. F 5/48
Wächtersbach, 25. 11. 48 Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden, Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage 10 500.